Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 W-PDDNN

W-PDDNN - Prüfung, Dienstausweis und Dienstabzeichen für Naturschutzorgane gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der rechtskundigen Beisitzerin oder dem rechtskundigen Beisitzer und der fachkundigen Beisitzerin oder dem fachkundigen Beisitzer.
- (2) Die rechtskundige Beisitzerin oder der rechtskundige Beisitzer hat die Prüfungsfächer
- landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes,
- 2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und
- Verwaltungsstrafgesetz 1991 zu prüfen.
- (3) Die fachkundige Beisitzerin oder der fachkundige Beisitzer hat das Prüfungsfach Naturkunde zu prüfen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sich durch Fragen in allen Prüfungsfächern über die vorhandenen Kenntnisse informieren.

In Kraft seit 20.10.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at